Az.: 54.1-176-40-01

Abfallwirtschaft;
Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aschaffenburg - Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen mit den vorgeschlagenen Änderungen

bisherige Fassung	**Neue Fassung (Änderungen fett und kursiv)**
1. Überschrift	1. Überschrift
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Aschaffenburg (Abfallwirtschaftssatzung) - Lesefassung - vom 16.12.2014 in der Fassung vom 23.03.2026	Satzung über die Vermeidung, Verwertung**,** Beseitigung und ***sonstige Bewirtschaftung von Abfällen*** im Landkreis Aschaffenburg (Abfallwirtschaftssatzung)
2. Inhaltsübersicht	2. Inhaltsübersicht
II. Abschnitt Abfallverwertung und Problemabfallerfassung	II. Abschnitt ***Einsammeln und Befördern der Abfälle***
§ 10 Erfassung von Abfällen zur Verwertung	§ 10 Erfassung von Abfällen zur Verwertung
§ 11 Problemabfallerfassung	§ 11 Problemabfallerfassung
	§ 12 Formen des Einsammelns und Beförderns
III. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle	
§ 12 Formen des Einsammelns und Beförderns	
§ 13 Anforderungen an die Abfallbehältnisse für die Restmüll-, Biomüll- und Altpapierabfuhr, Eigenkompostierung	§ 13 Anforderungen an die Abfallbehältnisse für die Restmüll-, Biomüll- und Altpapierabfuhr, Eigenkompostierung
§ 14 Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehältnisse für die Restmüll-, Biomüll- und Altpapierabfuhr	§ 14 Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehältnisse für die Restmüll-, Biomüll- und Altpapierabfuhr
§ 15 Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüll-, Biomüll- und	§ 15 Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüll-, Biomüll- und Altpapierabfuhr
	§ 16 Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr
	§ 17 Überwachung der Entsorgung

	Altpapierabfuhr
	§ 16 Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr
	§ 17 entfallen
	§ 18 Überwachung der Entsorgung
	§ 19 Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen
	IV. Abschnitt Schlussbestimmungen
	§ 20 Bekanntmachungen
	§ 21 Gebühren
	§ 22 Ordnungswidrigkeiten
	§ 23 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
	§ 24 Inkrafttreten
3.	Eingangsformel
	Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Aschaffenburg mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken vom 16.12.2014 Nr. 55.1-8741.00-1/85 folgende Satzung:
4.	§ 1 Abs. 1
	(1) [1] Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). [2] Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). [3] Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.

	§ 18 Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen
	IV. Abschnitt Schlussbestimmungen
	§ 19 Bekanntmachungen
	§ 20 Gebühren
	§ 21 Ordnungswidrigkeiten
	§ 22 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
	§ 23 Inkrafttreten
3.	Eingangsformel
	Aufgrund des Artikel 3 Absatz 2 und des Artikel 7 Absatz 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 1 Nummern 1 und 2 und Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Aschaffenburg mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken vom ***xx.xx.2026 Az. [einfügen]*** folgende Satzung:
4.	§ 1 Abs. 1
	(1) [1] Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. [2] Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. [3] Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. [4] Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.

5. § 1 Abs. 2

(2) [1] Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen, Einrichtungen des betreuten Wohnens oder Campingplätzen.

6. § 1 Abs. 3

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - (AVV) - aufgeführt sind, insbesondere a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

7. § 1 Abs. 4

(4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden, insbesondere organische Küchenabfälle, Pflanzenabfälle sowie organisch verunreinigte Papierabfälle.

5. § 1 Abs. 2

(2) [1] Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfall**orten** wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens oder Campingplätzen.

6. § 1 Abs. 3

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis -(AVV)- aufgeführt sind, insbesondere ***1.*** gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie ***2.*** Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

7. § 1 Abs. 4

(4) **[1]** Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben ***sowie Grüngut und Gartenabfälle, die über die Biotonne eingesammelt werden,*** insbesondere organische Küchenabfälle, Pflanzenabfälle sowie organisch verunreinigte Papierabfälle. ***[2] Der Landkreis informiert im Einzelnen in einer sogenannten Trennliste, die dieser Satzung als Bestandteil beigefügt ist beispielhaft darüber, welche Abfälle als Bioabfall erfasst werden. [3] Änderungen der Trennliste werden gesondert bekannt gemacht.***

8. § 1 Abs. 6 bis 8

(6) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung und der Überwachung dieser Maßnahmen sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(7) [1] Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. [2] Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(8) [1] Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. [2] Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

8. § 1 Abs. 6 bis 10

(6) Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in Restabfalltonnen passt und für den es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt.

(7) Die Abfall***bewirtschaftung*** im Sinne dieser Satzung umfasst ***die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren*** sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(8) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

(9) [1] Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. [2] Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(10) [1] Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. [2] Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

9. § 2 Abs. 1

[2] Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

9. § 2 Abs. 1

[2] Die angefallenen Abfälle sind dem Landkreis, soweit in dieser Satzung vorgesehen, getrennt zu überlassen, um eine weitestgehende Rückführung in den Stoffkreislauf (stoffliche Abfallverwertung) zu ermöglichen. [3] Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung. [4] Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

10. § 4 Abs. 1

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,

2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),

10. § 4 Abs. 1

(1) [1] Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,

2. explosionsgefährliche Stoffe***, wie insbesondere*** Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, ***sowie brennende oder glühende Abfälle*** ,

3. Rückstände aus Benzin- und Ölabscheidern,

4. radioaktive Stoffe,

5. Tierleichen und Tierkörperteile oder Schlachthofabfälle,

3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten, - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel, - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,

c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven,

4. Altautos, Altöl und Altreifen, sowie bei Herkunft aus anderen Bereichen als privaten Haushaltungen Feuerlöscher,

5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,

6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 65 % haben bzw. nicht stichfest sind, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,

7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,

6. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten, - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,

c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,

7. Kraftfahrzeuge, Altöl und Altreifen, sowie bei Herkunft aus anderen Bereichen als privaten Haushaltungen Feuerlöscher,

8. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau ***und dem Garten- und Landschaftsbau,*** soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,

9. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 65 % haben bzw. nicht stichfest sind, sowie ***Fäkalschlämme, Fäkalien, Dung, Mist, Jauche und Gülle,***

10. Abfälle ***zur Beseitigung*** aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese ***mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit*** nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,

8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind,	***11.*** Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 Kreislaufwirtschaftsgesetz erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, ***oder die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden***
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind.	***12. CFK-Abfälle (carbonfaser-/kohlenstofffaserverstärkte Kunststoffabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,***
	13. Akustikplatten (aus künstlichen Mineralfasern) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
	2 Satz 1 Nummer 8 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.
11. § 4 Abs. 2	11. § 4 Abs. 2
(2) Vom Einsammeln und Befördern zum Zwecke der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:	Vom Einsammeln und Befördern ***durch den Landkreis*** sind ausgeschlossen:
12. § 4 Abs. 5	12. § 4 Abs. 5
² Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14 bis 19 überlassen werden.	² Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß ***§§ 14 bis 18*** überlassen werden.

13. § 5 Abs. 1

(1) [1] Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).

14. § 5 Abs. 2

(2) 1 Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstückes Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 19 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht).

15. § 6 Abs. 1

[2]Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

13. § 5 Abs. 1

(1) [1] ***Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken*** sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).

14. § 5 Abs. 2

(2) 1 Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstückes Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der ***§§ 10 bis 18*** der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht).

15. § 6 Abs. 1

[2]Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren beziehungsweise für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; ***dies gilt nicht für Ferienhäuser.***

16. § 6 Abs. 2

[1] Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstückes Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 19 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang).

[3] Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Abs. 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis.

16. § 6 Abs. 2

[1] Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstückes Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der ***§§ 10 bis 18*** der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang).

[3] Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis ***nach Maßgabe des § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz.***

17. § 7 Abs. 1

[1] Die Anschlusspflichtigen und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen sowie die Anzahl der in diesen nach dem Meldegesetz gemeldeten Bewohner und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.

17. § 7 Abs. 1

[1] ***Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen*** müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle ***zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten*** für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.

18. § 7 Abs. 2

[2] Dazu haben der Landkreis bzw. dessen Beauftragte zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. [3] Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage der Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge oder Beschaffenheit und gegebenenfalls Entsorgungswege der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

18. § 7 Abs. 2

[2] Der Landkreis beziehungsweise dessen Beauftragte haben zur Erfüllung ***ihrer*** Aufgaben sowie zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. [3] Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

19. § 7 Abs. 3

[3] Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet oder vom Landkreis anerkannt worden sind.

19. § 7 Abs. 3

[3] Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der ***Restabfallbehälterkapazität*** solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet oder vom Landkreis anerkannt worden sind. ***[4] Sollte dem Landkreis, durch eine fehlende Mitwirkung, ein Schaden entstehen ist dieser in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.***

20. § 8 Abs. 1

(1) [1] Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. [2] Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

20. § 8 Abs. 1

(1) [1] Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. ***[2] Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.*** [3] Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

21. § 8 Abs. 2

[2] Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

22. § 9 Abs. 3

(3) Im Abfall gefundene Wertsachen werden als Fundsachen behandelt.

23. Abschnittsüberschrift vor § 10

II. Abschnitt
Abfallverwertung und Problemabfallerfassung

24. § 10 Abs. 1

[4]Die Wertstofferfassungseinrichtungen werden laufend entsprechend den abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen ausgebaut.

21. § 8 Abs. 2

[2] **Abfall**behälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

22. § 9 Abs. 3

(3) ***[1]*** Im Abfall gefundene Wertsachen werden als Fundsachen behandelt.
[2] Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen zu suchen.

23. Abschnittsüberschrift vor § 10

II. Abschnitt
Einsammeln und Befördern der Abfälle

24. § 10 Abs. 1

[4]Die Wertstofferfassungseinrichtungen werden laufend entsprechend den abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen ***ausgebaut um eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel einer anschließenden Verwertung sicherzustellen.***

25. § 11 Abs. 1

(1) [1] Problemabfälle (gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung - AVV) werden vom Landkreis getrennt erfasst. [2] Problemabfälle sind wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Restmüll zu entsorgende Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

26. § 11 Abs. 2

[3] § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

27. § 12

[1] Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert: 1. durch den Landkreis oder durch von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen, a) im Rahmen der Restmüll-, Biomüll- und Altpapierabfuhr (§§ 13 bis 15), b) im Rahmen der Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr (§ 16) oder 2. durch den Besitzer der Abfälle selbst oder durch von ihm beauftragte Unternehmen (§ 19).

25. § 11 Abs. 1

(1) [1] ***Abfälle (aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen und in der Regel als gefährliche Abfälle einzustufen sind, sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Problemabfälle),*** insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste ***haushaltsüblicher Art, Gerätealtbatterien, LV-Batterien,*** Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze ***sowie Arzneimittel, soweit nicht als Restabfall überlassen.***

26. § 11 Abs. 2

[3] Ein Abstellen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der festgesetzten Annahmezeiten ist unzulässig. [4] § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

27. § 12

[1] Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert: 1. durch den Landkreis oder durch von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen, a) im Rahmen der Restmüll-, Biomüll- und Altpapierabfuhr (§§ 13 bis 15), b) im Rahmen der Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr (§ 16) oder 2. durch den Besitzer der Abfälle selbst oder durch von ihm beauftragte Unternehmen (***§ 18***).

28. § 13 Abs. 2

[3] Sie dienen zur Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restmülls (Abfall zur Beseitigung), Biomülls und Altpapiers. [4] Restmüllsäcke mit 70 Liter Füllraum müssen erworben werden. [5] Sie sind nur zugelassen als Zusatzmüllgefäß für vorübergehend anfallenden Restmüll, der in den zugelassenen Normbehältern nicht vollständig untergebracht werden kann (verstärkter Anfall). [6] Der Landkreis macht gesondert bekannt, welche Restmüllsäcke für diesen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

28. § 13 Abs. 2

[3] Sie dienen zur Aufnahme des regelmäßig anfallenden Rest***abfalls*** (Abfall zur Beseitigung), Bio***abfalls*** und Altpapiers. ***[4] Die Behälter können auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen mit Schwerkraftschlössern ausgestattet werden.*** [5] Restmüllsäcke mit 70 Liter Füllraum müssen erworben werden. [6] Sie sind nur zugelassen als Zusatzabfallgefäß für vorübergehend anfallenden Restabfall, der in den zugelassenen Normbehältern nicht vollständig untergebracht werden kann (verstärkter Anfall). [7] Der Landkreis macht gesondert bekannt, welche Restmüllsäcke für diesen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

29. § 13 Abs. 3

[1] Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von diesem bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihnen benötigten Abfallbehältnisse (verschließbar bzw. nicht verschließbar) zu melden. [2] Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein zugelassener Normbehälter für Restmüll bereitstehen. [3] Für jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke muss mindestens eine Behälterkapazität von 20 Liter pro 2 Wochen bereitstehen. [4] Bei zur Gänze gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Grundstücken muss für jede gewerbliche oder freiberufliche Nutzung ein Normbehälter für Restmüll vorgehalten werden; die Behälterkapazität muss ausreichen, um den jeweils anfallenden Restmüll aufzunehmen. [5] Bei neben einer Wohnnutzung teilweise gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Grundstücken erfolgt der Anschluss für jede Nutzungsart grundsätzlich durch einen eigenen Normbehälter für Restmüll. [6] Satz 4 gilt sinngemäß. [7] Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der zu verwendenden Normbehälter für Restmüll abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen, insbesondere wenn die gemeldete Kapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht oder nicht mehr ausreicht.

29. § 13 Abs. 3

[1] Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestellten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten ***Rest*** abfallbehältnisse (verschließbar beziehungsweise nicht verschließbar) zu melden***, die die anfallende Restabfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.*** [2] Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein zugelassener Normbehälter für Rest***abfall*** bereitstehen. [3] Für jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke muss mindestens eine Behälterkapazität von 20 Liter pro 2 Wochen bereitstehen. [4] Bei zur Gänze gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Grundstücken muss für jede gewerbliche oder freiberufliche Nutzung ein Normbehälter für Rest***abfall*** vorgehalten werden; die Behälterkapazität muss ausreichen, um den jeweils anfallenden Rest***abfall*** aufzunehmen. [5] Bei neben einer Wohnnutzung teilweise gewerblich beziehungsweise freiberuflich genutzten Grundstücken erfolgt der Anschluss für jede Nutzungsart grundsätzlich durch einen eigenen Normbehälter für Rest***abfall*** . [6] Satz 4 gilt sinngemäß. [7] Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der zu verwendenden Normbehälter für Rest***abfall*** abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen, insbesondere wenn die gemeldete Kapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht oder nicht mehr ausreicht.

30. § 13 Abs. 4

[2] Wer den Normbehälter für Biomüll nicht in Anspruch nimmt, ist jedoch verpflichtet, alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organischen Abfälle auf dem Grundstück zu kompostieren oder in sonstigen zugelassenen Anlagen der Kompostierung oder Vergärung zuzuführen. [3] Die Benutzung der Normbehälter für Restmüll für organische Abfälle ist nicht zulässig.

30. § 13 Abs. 4

[2] Wer den Normbehälter für Bio***abfall*** nicht in Anspruch nimmt, ist jedoch verpflichtet, alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organischen Abfälle auf dem Grundstück zu kompostieren oder in sonstigen zugelassenen Anlagen der Kompostierung oder Vergärung zuzuführen. ***[3] Insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in die Normbehälter für Bioabfall ist nicht zugelassen; dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe. [4] Enthalten die zur Leerung bereitgestellten Normbehälter neben Bioabfall auch andere, dafür nicht vorgesehene beziehungsweise zugelassene Abfälle, kann der Landkreis den Anschlusspflichtigen zum Entfernen der Fremdstoffe auffordern. [5] Anderenfalls bleibt der Normbehälter für Bioabfall ungeleert stehen. [6] Wird ein Bioabfallbehältnis zum wiederholten Mal mit nach dieser Satzung nicht dafür zugelassenen Abfällen oder Fremdstoffen befüllt, kann der Landkreis nach dem dritten Verstoß das gestellte Bioabfallbehältnis abziehen und durch ein angemessenes gebührenpflichtiges Restabfallbehältnis ersetzen. [7] Die Wiederaufstellung eines Bioabfallbehältnisses kann beim Landkreis beantragt werden, der dann prüft, ob die Ausführungen im Antrag beziehungsweise gegebenenfalls nachgeforderte Unterlagen und Erklärungen für die Zukunft eine Prognose einer ordnungsgemäßen Befüllung und Bereitstellung dieser Behälter zulassen.*** [8] Die Benutzung der Normbehälter für Rest***abfall*** für organische Abfälle ist nicht zulässig.

31. § 13 Abs. 5

(5) [1] Normbehälter für Altpapier werden grundsätzlich für jedes an die kommunale Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossene Grundstück bereitgestellt, und zwar bis zum doppelten Volumen der vorgehaltenen Restmüllbehälter.

31. § 13 Abs. 5

(5) [1] Normbehälter für Altpapier werden grundsätzlich für jedes an die kommunale Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossene Grundstück bereitgestellt, und zwar bis zum doppelten Volumen der vorgehaltenen Rest***abfall*** behälter.

32. § 14 Abs. 1

(1) [1] Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können.

33. § 14 Abs. 2

(2) [1] Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme von Restmüll, Biomüll bzw. Altpapier verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. [2] Die Anschlusspflichtigen
haben die vom Landkreis bereitgestellten Behältnisse
betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. [3] Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende und heiße Abfälle
sowie sperrige Gegenstände und Abfälle, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, sowie Problemabfälle (gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung - AVV) und Elektro- und Elektronikgeräte und sonstige Abfälle zur Verwertung, für die der Landkreis Sammeleinrichtungen im Hol- und im Bringsystem vorhält, dürfen nicht in Abfallbehältnisse gefüllt werden. [4] Beschädigungen oder Verluste an Abfallbehältnissen bzw. daran befindlichen Schlössern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. [5] Für Schäden an den Abfallbehältnissen und Schlössern durch unsachgemäße oder nicht ordnungsgemäße Nutzung haftet der Anschlusspflichtige. [6] § 13 Abs. 5 Satz 4 bleibt unberührt.

32. § 14 Abs. 1

(1) [1] Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.

33. § 14 Abs. 2 bis 4

(2) [1] ***Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden*** und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten.

(3) [1] Die Anschlusspflichtigen haben die vom Landkreis bereitgestellten Behältnisse betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

(4) [1] Die für die Behälter zulässigen maximalen Gesamtgewichte dürfen nicht überschritten werden. [2] Die aus technischen Gründen festgelegten Gesamtgewichte sind wie folgt: Normbehälter mit 60 Liter Füllraum 50 Kilogramm; Normbehälter mit 120 Liter Füllraum 60 Kilogramm; Normbehälter mit 240 Liter Füllraum 110 Kilogramm; Normbehälter mit 660 Liter Füllraum 310 Kilogramm; Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum 510 Kilogramm. [3] Abfälle dürfen nicht ***mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden*** . ***[4] Die Behältnisse werden bei der Abfuhr mechanisch gekippt. [5] Sofern sich der Inhalt der Behältnisse trotz einmaligen Nachrütteln aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen oder nicht***

satzungsgemäßer Befüllung nicht oder nicht vollständig löst, besteht kein Anspruch auf Entsorgung des im Behältnis verbliebenen Restes. [6] ***Flüssige,*** brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und Abfälle, die ***Behältnisse*** , Sammelfahrzeuge oder ***Abfall*** entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, sowie Problemabfälle (gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung - AVV) und Elektro- und Elektronikgeräte und sonstige Abfälle zur Verwertung, für die der Landkreis Sammeleinrichtungen im Hol- und im Bringsystem vorhält, dürfen nicht ***eingegeben werden.*** [7] Beschädigungen oder Verluste an Abfallbehältnissen beziehungsweise daran befindlichen Schlössern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. [8] Für Schäden an den Abfallbehältnissen und Schlössern durch unsachgemäße oder nicht ordnungsgemäße Nutzung haftet der Anschlusspflichtige. [9] § 13 Absatz 5 Satz 4 bleibt unberührt.

34. § 14 Abs. 3 und 4

(3) [1] Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. [2] Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

34. § 14 Abs. 5 und 6

(5) [1] Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen: [2] S***ie sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), LAGA-Mitteilung M 18 Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen.*** [3] Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind ***darüber hinaus*** in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 Liter), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. [4] Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 Milimeter Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden. zuzubinden sind.

(4) [1] Die Abfallbehältnisse sind am Abholtag bis 6.00 Uhr morgens gut sichtbar an einer mit den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche aufzustellen, so dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. [2] Kann das Grundstück nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten von den Sammelfahrzeugen angefahren werden, müssen die Abfallbehältnisse von den Anschlusspflichtigen an einen für diesen Zweck vom Landkreis oder von dessen Beauftragten bestimmten Standplatz gebracht werden, der an einer mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt. [3] Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden. [4] Weisungen des Landkreises bzw. der mit der Abholung beauftragten Personen sind zu befolgen. [5] Wird aufgrund der Abfuhrtechnik eine bestimmte Art der Bereitstellung der Abfallbehältnisse notwendig, kann der Landkreis dies konkret vorschreiben. [6] Bei Nichtbeachtung der Bereitstellungserfordernisse ist der Landkreis zur Entleerung der Abfallbehältnisse nicht verpflichtet.

(6) [1] Die Abfallbehältnisse sind am Abholtag bis 6.00 Uhr morgens gut sichtbar an einer mit den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche aufzustellen, so dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ***[2] Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Behälter nach der Leerung unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückgebracht werden*** . ***[3]*** Kann das Grundstück nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten von den Sammelfahrzeugen angefahren werden, müssen die Abfallbehältnisse von den Anschlusspflichtigen an einen für diesen Zweck vom Landkreis oder von dessen Beauftragten bestimmten Standplatz gebracht werden, der an einer mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt. ***[4]*** Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden. ***[5] Sind Straßenteile oder Straßenzüge aus zwingenden Gründen vorübergehend mit Abfuhrfahrzeugen nicht befahrbar (zum Beispiel bei Straßenbaumaßnahmen), so sind die Behältnisse für diese Zeit an eine durch die Abfuhrfahrzeuge ordnungsgemäß anfahrbare öffentliche Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend.*** [6] Weisungen des Landkreises beziehungsweise der mit der Abholung beauftragten Personen sind zu befolgen. ***[7]*** Wird aufgrund der Abfuhrtechnik eine bestimmte Art der Bereitstellung der Abfallbehältnisse notwendig, kann der Landkreis dies konkret vorschreiben. ***[8]*** Bei Nichtbeachtung der Bereitstellungserfordernisse ist der Landkreis zur Entleerung der Abfallbehältnisse nicht verpflichtet.

35. § 15 Abs. 1

(1) [1] Restmüll und Biomüll werden jeweils 14-tägig abgeholt. [2] In den Sommermonaten Juni, Juli und August erfolgt die Abfuhr des Biomülls wöchentlich. [3] Die Altpapierabfuhr erfolgt alle vier Wochen. [4] Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. [5] Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr an den beiden vorhergehenden oder nachfolgenden Werktagen. [6] Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies bekannt gegeben.

35. § 15 Abs. 1

(1) [1] Rest***abfall*** und **Bio*abfall*** werden jeweils 14-tägig abgeholt. [2] In den Sommermonaten Juni, Juli und August erfolgt die Abfuhr des Bio***abfalls*** wöchentlich. [3] Die Altpapierabfuhr erfolgt alle vier Wochen. [4] Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. [5] Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr an den beiden vorhergehenden oder nachfolgenden ***29*** Werktagen. [6] Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so wird hierüber in geeigneter Weise informiert.

36. § 16 Abs. 1

(1) [1] Altholz, Altmetall, Nichtverpackungskunststoffe, Elektro- und Elektronikgeräte und Sperrmüll zur Beseitigung werden auf Abruf von den an die kommunale Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücken durch die Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr abgeholt. [2] Hierzu ist die Abfuhr der Wertstoffe und/oder des Sperrmülls vorher unter Angabe von Art und Menge anzumelden. [3] Der Abholtag wird dem Anmelder rechtzeitig bekannt gegeben. [4] Die Abfuhr erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Anmeldung. [5] Bei Expressabholungen erfolgt die Abfuhr innerhalb von drei Werktagen nach Anmeldung. [6] Als Anmeldung gilt der Eingang der Anmeldung beim beauftragten Entsorgungsunternehmen.

36. § 16 Abs. 1

(1) [1] Altholz, Altmetall, Nichtverpackungskunststoffe, Elektro- und Elektronikgeräte und Sperrmüll zur Beseitigung werden ***im haushaltsüblichen Umfang auf Antrag*** von den an die kommunale Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücken durch die Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr abgeholt. [2] Hierzu ist die Abfuhr der Wertstoffe und/oder des Sperrmülls vorher unter Angabe von Art und Menge zu ***beantragen*** . [3] Der Abholtag wird dem ***Antragsteller*** rechtzeitig bekannt gegeben. [4] Die Abfuhr erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach ***Antragstellung*** . [5] Bei Expressabholungen erfolgt die Abfuhr innerhalb von ***vier*** Werktagen nach ***Antragstellung*** . [6] Als ***Antragstellung*** gilt der Eingang des ***Antrags*** beim beauftragten Entsorgungsunternehmen.

37. § 16 Abs. 2

(2) Zu den Wertstoffen gehören insbesondere:

37. § 16 Abs. 2

(2) Zu den Wertstoffen gehören insbesondere folgende ***Abfälle zur Verwertung*** :

38. § 16 Abs. 6

(6) Die Wertstoffe und der Sperrmüll dürfen von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; § 19 gilt entsprechend.

38. § 16 Abs. 6

(6) Die Wertstoffe und der Sperrmüll dürfen von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; ***§ 18*** gilt entsprechend.

39. § 17 und § 18

§ 17 entfallen

§ 18 Überwachung der Entsorgung

[1] Der Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte überwachen die Benutzung der Sammel- und Entsorgungseinrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und um eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden. [2] Zum Zwecke der Überwachung sind der Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte insbesondere befugt, den Inhalt der bereitgestellten Abfallbehältnisse zu kontrollieren, auch wenn eine Eigentumsübertragung an den Landkreis im Sinne des § 9 Abs. 1 noch nicht stattgefunden hat.

39. ***§ 17***

§ 17 Überwachung der Entsorgung

[1] Der Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte überwachen die Benutzung der Sammel- und Entsorgungseinrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und um eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden. [2] Zum Zwecke der Überwachung sind der Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte insbesondere befugt, den Inhalt der bereitgestellten Abfallbehältnisse zu kontrollieren, auch wenn eine Eigentumsübertragung an den Landkreis im Sinne des § 9 Absatz 1 noch nicht stattgefunden hat.

40. § 19 Abs. 2

[2] Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Entsorgungsanlagen bekannt und regelt durch Satzung die Benutzung der von ihm betriebenen Anlagen. [3] In solchen Satzungen kann der Landkreis für die einzelnen Entsorgungsanlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen bestimmen sowie die Einzugsgebiete festlegen.

40. ***§ 18*** Abs. 2

[2] Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Entsorgungsanlagen bekannt und regelt durch ***Benutzungsordnung die Benutzung*** der von ihm betriebenen Anlagen. [3] In solchen ***Benutzungsordnungen*** kann der Landkreis für die einzelnen Entsorgungsanlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen bestimmen sowie die Einzugsgebiete festlegen.

41. § 21 Gebühren

§ 21 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

41. **§ 20**

§ 20 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

42. § 22 Abs. 1

6. die Vorschriften über die Bereitstellung von Abfällen in zugelassenen Abfallbehältnissen und über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 13 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4) missachtet;

7. hinsichtlich der Förderung von Abfallvermeidungs-, -wiederverwendungs- und -verwertungsmaßnahmen unrichtige Angaben macht (§ 13 Abs. 6);

8. gegen die Vorschriften über die Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung von Abfallbehältnissen sowie die Bereitstellung von Wertstoffen, Sperrmüll und Grünabfällen (§§ 14, 16 Abs. 4 und 17 Abs. 4) verstößt;

9. die Vorschriften über die Anlieferung zu Abfallentsorgungsanlagen (§ 19) nicht befolgt.

42. § 21 Abs. 1

6. den Vorschriften über die ***Meldung*** , Bereitstellung von Abfällen in zugelassenen Abfallbehältnissen und über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 13 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4) ***zuwiderhandelt*** ;

7. hinsichtlich der Förderung von Abfallvermeidungs-, -wiederverwendungs- und -verwertungsmaßnahmen unrichtige Angaben macht (§ 13 Absatz 6);

8. den Vorschriften über die ***Meldung,*** Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung von Abfallbehältnissen sowie die Bereitstellung von Wertstoffen, Sperrmüll (§§ 14, 16 Absatz 4) ***zuwiderhandelt*** ;

9. die Vorschriften über die Anlieferung zu Abfallentsorgungsanlagen (***§ 18***) nicht befolgt.

43. § 22 Abs. 2

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG bleiben unberührt.

43. § 21 Abs. 2

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Absatz 1 Strafgesetzbuch, § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz und **Artikel 29** Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz bleiben unberührt.

44. § 24 Inkrafttreten [1] Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. [2] Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Aschaffenburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18.12.2003 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 18.12.2003 Nr. 41) in der Fassung der Satzung vom 13.12.2005 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 15.12.2005 Nr. 42) außer Kraft.	44. § 23 Inkrafttreten [1] Diese Satzung tritt am ***01.01.2027*** in Kraft. [2] Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Aschaffenburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom ***16.12.2014*** (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom ***18.12.2014 Nr. 43)*** in der Fassung der Satzung vom ***23.03.2026*** (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom ***26.03.2026 Nr. 13***) außer Kraft.
45. Anlage / Verkündungsvermerk	45. Anlage / ***Ausfertigung und*** *Verkündungsvermerk*
46. Eine Trennliste Bioabfall ist in der alten Fassung nicht als Anlage zur Satzung enthalten. Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 18.12.2014 Nr. 43 bekannt gemacht und ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.	46. ***Anlage zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Aschaffenburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) (Anlage zu § 1 Absatz 4 Satz 3) – Trennliste Bioabfall.***